

Richtlinie der Gemeinde Waldbronn
für die
Kostenerstattung bei Überlandhilfe

Der Gemeinderat hat am 25. Januar 2006 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe. Diese Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfen, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten erlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattungen entsprechend.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen der Kostenerstattung bei Überlandhilfen sind die §§ 27 Abs. 3, 36, Abs. 4 FwG.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 – 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfen beschränkt sich auf

- 10,-- € / Stunde für Personalkosten
- Ersatz der tatsächlich entstehenden Auslagen.

3. Verzicht auf Kostenerstattung

Bei Alarmierung von Überlandhilfe durch die Feuerwehrleitstelle wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit aufgrund des eingehenden Notrufes nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

4. Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

5. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.